

Standards in der (Winter)notversorgung



Werena Rosenke

BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

Info@bagw.de

www.bagw.de

werenarosenke@bagw.de

Die Kältetoten im Winter



2012 / 2013:

- Rostock, 01.11.2012: ein 54-jähriger wohnungsloser Mann, nachts in einem öffentlichen Park
- Rüsselsheim, 09.12.2012: ein 38-jähriger wohnungsloser Mann, nachts in seinem Schlafsack unweit einer Notunterkunft für Wohnungslose
- Köln, Januar 2013: ein wohnungsloser Mann, nachts an der Deutzer Brücke
- Köln, 24.03.2013: ein 56-jähriger wohnungsloser Mann, nachts am Hauptbahnhof; seine 53-jährige Begleiterin wird stark unterkühlt ins Krankenhaus eingeliefert
- Alfeld (Nds), ca. 24. – 26.03.2013: ein 66-jähriger wohnungsloser Mann, in einem Waldstück, in Decken gehüllt.



- ***Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*** Artikel 1, Abs. 2 des Grundgesetzes
- ***Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.*** Artikel 2, Abs. 2 des Grundgesetzes.

Entsprechend die **Charta der Grundrechte der Europäischen Union:**

Artikel 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit

Integriertes Notversorgungskonzept



1. die **ordnungsrechtliche Unterbringung** als Kern der Notversorgung und als gesetzliche Verpflichtung der Kommunen
2. **Angebote, die Nahrung, Kleidung und gesundheitliche Grundversorgung sicher gewährleisten**
3. Sicherstellung des **niedrigschwelligen Zugangs** zur Notversorgung
4. Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch **beratende Angebote** von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung und / oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen
5. spezielle **Winternotprogramme**, um den Kältetod von Wohnungslosen zu verhindern
6. die **Kooperation** zwischen Kommune und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe
7. die Sicherstellung der **Finanzierung**

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte



Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Definition Notversorgung



Notversorgung ist die menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien, unabhängig von ihrer Nationalität mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung

Kooperation Freie Träger der WLH und Kommune



- kann Betroffenen durch das Angebot persönlicher Hilfen der Zugang zu eigenem Wohnraum erleichtert und somit die Aufenthaltsdauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung deutlich verkürzt werden
- kann ggf. schneller ein weitergehender Hilfebedarf erkannt werden, so dass Betroffene Zugang zu den Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder zu anderen geeigneten Hilfeangeboten erhalten
- können somatische oder psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten früher erkannt und behandelt und ein Weg in die Regelversorgung erleichtert werden
- kann der Zugang zu (lebensrettenden) Maßnahmen des Kälteschutzes erleichtert bzw. erst ermöglicht werden

Aufgaben der WLH im Rahmen eines Integrierten Notversorgungskonzeptes



- aufsuchende Hilfen (Streetwork), die eine wichtige Voraussetzung dafür sind, dass wohnungslose Menschen, die auf der Straße leben, Zugang zu Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung und Unterkunft erhalten
- (aufsuchende) sozialpädagogische Hilfen, die den Einzelpersonen und den Familien parallel zur ordnungsrechtlichen Unterbringung angeboten werden, um den Aufenthalt dort so kurz wie möglich zu halten, z. B.: ambulante Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, Vermittlung an weiterführende bedarfsgerechte Hilfen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei Anmietung von Wohnraum und Umzug
- die Belegungssteuerung der ordnungsrechtlichen Unterkünfte
- Kontaktpflege zu Wohnungsbauunternehmen und privaten Vermietern, denen sich Wohnungslosenhilfe als verlässlicher Partner bei der Sicherstellung der erforderlichen Hilfen zur Reintegration in Wohnraum anbietet

Migration und Notversorgung



UN-Sozialpakt (1976)

- Art. 11 Recht auf Wohnen und Existenzminimum
- Art. 6 Recht auf Arbeit
- Art. 10 Schutz von Familie und Kindern
- Art. 12 Recht auf körperliche und geistige Gesundheit
- Art. 13 Recht auf Bildung